

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.12.1961

Geschäftszahl

0839/61

Rechtssatz

Wenn der Gemeinderat nach § 75 Abs 1 der Bauordnung für Innsbruck nur die Gebäudehöhe festgesetzt hat, ist bezüglich der Geschossanzahl § 75 Abs 2 lit c anwendbar. Aus der letzteren Bestimmung erwächst aber dem Anrainer kein subjektives öffentliches Recht.